

**Satzung
der Samtgemeinde Boldecker Land
über die Festlegung von Schulbezirken**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 22.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für die Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Jembke werden die Gebiete der Gemeinden Barwedel, Bokensdorf und Jembke als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Osloß – Mühlenbergschule – wird das Gebiet der Gemeinde Osloß als Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Weyhausen werden die Gebiete der Gemeinden Tappenbeck und Weyhausen als Schulbezirk festgelegt.

§ 2 Schulbezirk der Haupt- und Realschule Weyhausen

- (1) Für die Haupt- und Realschule Weyhausen wird das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land sowie das Gebiet der Gemeinde Sassenburg als Schulbezirk festgelegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 den Hauptschulzweig der HRS Westerbeck besucht haben. Von Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen 10. Hauptschulklasse.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler aus den Ortschaften Dannenbüttel, Neudorf-Platendorf, Triangel und Westerbeck der Gemeinde Sassenburg, die im Schuljahr 2009/2010 den Realschulzweig der HRS Westerbeck besucht haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Festlegung von Schulbezirken vom 30. März 2006 außer Kraft.

Weyhausen, den 22.06.2010

(Siegel)

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister